



HESSISCHER LANDTAG

30. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.04.2022

Cum-Ex-Geschäfte

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Urteil vom 02.02.2022 (Az.: I R 22/20) hat nunmehr auch der BFH die Cum-Ex-Geschäfte als rechtswidrig eingestuft, nachdem bereits der BGH die prinzipielle Strafbarkeit festgestellt hatte. Der Gesamtschaden soll sich dabei auf mindestens 7 Mrd. € belaufen (ab 2005). Auf Hessen mit Frankfurt als Bankenzentrum sollen dabei etwa 1,5 Mrd. € entfallen. Als Folge der Cum-Ex-Geschäfte erzielten u.a. Banken höhere Gewinne, was zu einer entsprechend höheren Gewerbesteuerzahlung führte. So hatte der damalige Frankfurter Stadtkämmerer bereits Ende 2019 berichtet, dass die Stadt möglicherweise mehr als 100 Mio. € zu viel gezahlte Gewerbesteuer an die Banken zurückerstatten müsste.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist der Gesamtschaden für das Land Hessen durch Cum-Ex-Geschäfte insgesamt?

Die Hessische Finanzverwaltung hat missbräuchliche Cum/Ex-Fallgestaltungen mit einem Anrechnungsvolumen i. H. v. ca. 1,5 Mrd. € (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) aufgegriffen. Zwischenzeitlich sind mehr als zwei Drittel der rechtswidrig durch die Steuerpflichtigen zur Anrechnung gebrachten Anrechnungsbeträge erfolgreich zurückgefordert worden. Es sind weiterhin noch Prüfungen und Ermittlungsverfahren anhängig. Insofern lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffern, in welchem Umfang letztlich für das Land Hessen durch missbräuchliche Cum/Ex-Geschäfte ein „Gesamtschaden“ entstanden ist.

Frage 2. Welcher Anteil der unter 1. genannten Summe ist steuerrechtlich bereits verjährt?

Die Hessische Finanzverwaltung hat durch einen frühzeitigen Zugriff dieser missbräuchlichen Cum-Ex-Fälle und eine fortwährende Überwachung im Rahmen der Fallbearbeitung sichergestellt, dass vor einer drohenden Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die den Eintritt derselben verhindern. Die in der Antwort auf die Frage 1 genannte Summe beinhaltet keine bereits verjährten Steuerbeträge.

Frage 3. Welcher Anteil der unter 1. genannten Summe wurde von den Banken bzw. den steuerpflichtigen Personen zwischenzeitlich zurückgefordert?

In allen aufgegriffenen Cum/Ex-Fällen wurden die rechtswidrig durch die Steuerpflichtigen zur Anrechnung gebrachten Anrechnungsbeträge zurückgefordert (zur Höhe des Anrechnungsvolumens vgl. Ausführungen zur Frage 1).

Frage 4. Welcher Anteil der unter 3. genannten Summe wurde zwischenzeitlich zurückgezahlt?

In den aufgegriffenen Cum/Ex-Fällen mit einem Anrechnungsvolumen i.H.v. ca. 1,5 Mrd. € (vgl. Ausführungen zur Frage 1) wurde zwischenzeitlich über 1 Mrd. € von den Steuerpflichtigen oder Haftungsschuldnern zurückgezahlt oder deren Anrechnung versagt.

Frage 5. Wie viele Steuerstrafverfahren sind in Hessen hinsichtlich der Cum-Ex-Geschäfte derzeit anhängig?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass in insgesamt 13 Verfahrenskomplexen ermittelt wird, die insgesamt 30 Ermittlungsverfahren umfasst haben, von welchen 18 Verfahren noch offen sind.

Frage 6. Welches Volumen haben die unter 5. aufgeführten Verfahren insgesamt?

Die hinterzogenen Steuerbeträge an Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag belaufen sich auf insgesamt 1,073 Mrd. €. Da es sich bei den Steuerstrafverfahren um laufende, noch nicht abgeschlossene Verfahren handelt, steht der Gesamtbetrag noch nicht endgültig fest.

Frage 7. In wie vielen der unter 5. aufgeführten Verfahren wurde zwischenzeitlich Anklage erhoben?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass in 3 Verfahren Anklage erhoben wurde.

Frage 8. In wie vielen Fällen haben Banken infolge von Rückzahlungen von aus Cum-Ex-Geschäften stammenden Gewinnen Rückerstattungen der zu viel gezahlten Gewerbesteuer beantragt?

Zur Gesamtzahl der Cum/Ex-Fälle, bei denen eine gewinnmindernde Berücksichtigung der nicht angerechneten Steuerabzugsbeträge beantragt wurde, kann zurzeit keine abschließende Aussage getroffen werden.

Frage 9. Welches Volumen haben die unter 8. aufgeführten Anträge?

Es wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 19. Mai 2022

Michael Boddenberg